


E Bibliotheca
Ordinum Provincialium
Ducatus Megapolitani
Rostochiensi.





Aufruf

an die

sämtlichen Regierungen,

Polizei-Behörden

und

Aerzte Teutschlands

in

Hinsicht auf die gegen die gelbe Pest

zu

treffenden Vorkehrungen,

mit

besonderer Beziehung auf die jüngsthin erschienene Fränkische Kreisverordnung

von

Johann Feiler,

öffentl. ausserordentl. Lehrer der Medizin zu Altdorf.

Nürnberg und Sulzbach,
in der I. E. Seidelschen Kunst- und Buchhandlung,
1805.

Seinem Freunde,

dem

Hochwohlgebornen Herrn

Karl Fürer

von

Haimendorf

als

Zeichen der Freundschaft

geweiht

vom

Verfasser.

Sollten auch diese Blätter die Zierde Deines Namens an ihrer Stirne nicht verdienen: so darf es doch der Freundschaft erlaubt seyn, ihre Regungen öffentlich zu äussern. Blos die Theilnahme an dem Schicksale meiner Mitmenschen, vorzüglich aber meiner teutschen Mitbürger, bestimmte mich, meine Ideen über die Abhaltungsmittel gegen den allgemeinen Würger, den der Ocean an Europa's Küsten trug, so bald er auch von uns seine Opfer fodern sollte, niederzuschreiben: und wie hätte ich bey

dieſer Gelegenheit Dich nicht nennen ſollen, deſſen Herz ſo rein und überſtrömend mitfühlt, wo immer Schmerz den fremden Buſen zerfleiſcht, oder Freude durchzittert, und da jede Thräne, die Du nicht trocknen kannſt, glühender, als ſie geweint wird, Deine Seele trift!

Ich fühle mich glücklich, es laut verkünden zu dürfen, daſs Du mein Freund biſt; und könnt' ich es Dir nur ſo, als ich es nicht kann, ſagen: welchen Dank ich Dir ſchuldig bin! Denn ſo manche

Blume, die ich auf meinem übrigens freudenleeren Pfade fand, hat blos Deine Zärtlichkeit dahin gepflanzt.

Rastlos und glühend in der Erfüllung jeder Pflicht, die eine höhere Bestimmung von dem sittlich und geistig Gebildeten fodert, widmest Du — zwar ohne Geräusch, gleich dem allbelebenden Funken, der nur dem aufmerksamen und vertrauteren Beobachter bemerkbar die Adern der Schöpfung unaufhörlich durchkreist, und jedes Wesen allmählig seiner Vollendung entge-

gen führt — jede Deiner Stunden Deiner Herzens- und Geistesveredlung; und möchte sich bald der Freude bringende Tag aus dem Schoose der Zukunft losringen, an dem die schöne Belohnung Deiner stillen Verdienste Dir glänzt!

Bekannt mit den mächtigen Leidenſchaften der Menſchen, dergleichen Eigennutz und Furcht ſind, welche man bey dieſer Gelegenheit in einem ſonderbaren, wiewohl ungleichen Kampfe erblickt, und mit ihrem unvertilgbaren Hange, den obrigkeitlichen Verfügungen, ſobald ſie in Hinſicht auf die Erhaltung ihres phyſiſchen Wohls auch nur den geringſten Zwang, oder gar irgend ein Opfer fodern, wo und wie ſie nur können, heimlich entgegen zu handeln, erwartete ich gleich von jenem Zeitpunkte an, wo die *gelbe Peſt* *) in Mallaga mit einer ſo gränzenloſen Wuth von neuem ausbrach, auf jenen Wegen, worauf ſie auch jezt wirklich heranzuſchreiten droht, und den, der Erfahrung gemäs, noch alle peſtartigen Krankheiten zu uns genommen haben, nämlich über Italien, und durch

*) Ich ſchlage dieſe Benennung für das eigentliche peſtartige *anſteckende* gelbe Fieber, das gegenwärtig in Spanien und Italien wüthet, und wovon hier eigentlich die Rede iſt, zum Unterſchiede von dem *nicht anſteckenden gelben Fieber* vor, welches zwar auch in Amerika, und auf den dortigen weſtindiſchen Inſeln einheimiſch und *epidemiſch*, man könnte ſagen: *endemiſch*, aber nicht ſo verheerend iſt.

den Handelsverkehr, dieſe fürchterliche Verheererinn in Teutſchland.

Wie wenig die an den Gränzen der angeſteckten Provinzen wachenden Kordons, wenn nämlich ihre Einrichtung die nämliche bleibt, wie ſie bisher war, und wenn ſie ſelbſt nicht vor der Anſteckung geſichert werden, vermögend ſind, die weitere Verbreitung des Kontagiums zu verhindern, beweiſen nicht nur allein die ähnlichen Gegenanſtalten, die man ehehin gegen die fortſchreitende Verpflanzung peſtartiger Krankheiten traf; ſondern auch neuerlich die Geſchichte mit dem Koffer in Halle, und vor Allem die in Spanien und Italien allmählig ſich fortwälzende Anſteckung. Ich hege daher in meinem Innern die feſte, aber freilich höchſt niederſchlagende Ueberzeugung, daſs dieſe gelbe Peſt in Europa nun nicht mehr wird ausgerottet werden können, und daſs ſie ſich — wenn anders nicht ein ſtrenger und lange anhaltender Winter noch das beſte thut — nächſtens auch nach Teutſchland erſtrecken wird.

Ie ausgemachter es zu ſeyn ſcheint, daſs alle peſtartigen Seuchen um ſo mörderiſcher werden, je weiter von den Wendezirkeln ſie ihren Giftſaamen ausſtreuen; je weniger die

atmosphärische Luft im Stande ist, dieses Gift durch die Länge der Zeit zu neutralisiren, und je inniger und dauernder es an den verpesteten Gegenständen haftet, so daſs selbst ein volles Iahr und darüber nicht im Stande war, die *augenblickliche* Ansteckungsfähigkeit jener Waaren, die in dem berüchtigten Waarenmagazine zu Mallaga — das wohl auch mit Recht den Namen der *schwarzen Höhle* verdiente — aufgehäuft lagen, nur im geringsten zu vermindern; desto dringender ist die Gefahr, desto gegründeter die Furcht, desto gerechter der Aufruf an alle obersten Staatsgewalten, bey Zeiten, und ehe noch die zündenden Blitze dieses Ungewitters über unsern Häuptern zischen, an eine reifliche Entschliessung in Hinsicht auf Ergreifung der treffendsten, nachdrücklichsten und durchgreifendsten Maasregeln zu denken, um diesem allgemeinen Verwüster ein — nur dem unabwendbaren Verhängnisse, nicht aber menschlichen Kräften übersteigliches — Bollwerk entgegen zu thürmen.

So ohnmächtig Obigem nach auch die Kordons im Ganzen zu seyn scheinen: so sieht man aber doch die Nothwendigkeit derselben ein, weil sie dennoch immer das kräftigste

Mittel bleiben, die Verbreitung dieses Pestgiftes zu erschweren, und den Verkehr zwischen angesteckten und noch verschonten Gegenden nachdrücklichst zu hemmen. Weswegen ich auch an sämmtliche Regierungen Teutschlands die dringendste Bitte bringe, jezt schon, da es nämlich noch Zeit ist, mit Ruhe und kaltem Umherblicke an die zu ergreifenden Maasregeln zu denken, an den Gränzen, besonders gegen Süden und Westen, die erfoderlichen Anstalten zu treffen*). Daher auch die hinter Baiern liegenden Provinzen der weisen Chur-Pfalz-Baierischen Regierung nicht genug danken können, daſs dieselbe bereits Anstalten zu einem Kordon an den südlichen Gränzen ihrer Staaten macht.

Zugleich müssen aber auch jezt schon allenthalben die Gebäude und Plätze zu den nöthigen Quarantaine-Lazarethen und Krankenspitälern angewiesen, der Plan zu ihrer Einrichtung entworfen, die dabey anzustellenden Aerzte nebst dem übrigen Personale ernannt, und mit den zweckmässigsten und

*) Wirklich hat auch die höchstpreisliche Oesterreichische Regierung, öffentlichen Nachrichten zu Folge, bereits schon Befehl gegeben, gegen die angesteckten Länder hin einen kräftigen Kordon zu ziehen.

gemeſſenſten Inſtruktionen verſehen werden, damit ſie erfoderlichen Falls ſogleich mit der gehörigen Vorbereitung auf ihren Stationen erſcheinen, und Alles, wie in einem guten Uhrwerke, in der beſten Anordnung antreffen, damit dann dieſe Anſtalten ungehindert, und ohne irgendwo zu ſtocken, ihren Gang gehen. Denn werden dieſe Anordnungen verſchoben, bis Hannibal ſchon *in* den Thoren iſt: ſo wird Alles tumultuariſch angefangen und ins Werk geſezt; und alle tumultuariſchen Einrichtungen durchkreuzen ſich in ſich ſelbſt, und ſind zweydeutig. Schon jezt muſs ferner dafür geſorgt werden, daſs von den Ingredienzien zu den mineraliſch - ſauren Räucherungen, als Kochſalz, gepülverter Braunſtein und Schwefelſäure, an beſtimmten Orten auch hinreichende Quantitäten vorräthig ſeyen, und daſs Iedermann durch öffentliche eigens hiezu beſtimmte Bekanntmachungen befehlsweiſe über die Art, wie man dergleichen Räucherungen bereitet, genau belehrt werde.

Ich verweile nicht länger bey dieſen proviſoriſchen Anſtalten, wozu man ſchon anderwärts die beſten Vorſchläge findet, und für welche auch neuerlich, was die Fränkiſchen Kreislande betrift, der zu Nürnberg ver-

ſammelte allgemeine vortrefliche Kreiskonvent durch die weiter unten vorkommende höchſt ſchätzbare Kreisverordnung menſchenfreundlichſt ſorgte; ſondern wende mich ſogleich zu dem eigentlichen Zwecke dieſes Auſſatzes, nämlich zu den unumgänglich nothwendig zu ergreifenden Maasregeln, im Falle die Peſt wirklich bis an die Gränzen vorrücken ſollte.

Wiewohl nach der Behauptung des Herrn Profeſſor *Harles* *) die gelbe Peſt *anſteckend* und *epidemiſch* zugleich ſeyn ſoll: ſo bin ich doch nach allem, was ich hierüber geleſen habe, zu urtheilen, der Meinung, daſs der eigentliche Charakter dieſer mörderiſchen Krankheit blos *anſteckend* ſey, der aber, weil die Anſteckung ſo leicht und ſo ſchnell geſchieht, leicht den Anſtrich des *epidemiſchen* annimmt. Wenigſtens ſcheinen dieſe Meinung folgende Umſtände als gegründet zu beweiſen: daſs dieſe Peſt nicht leicht eine Straſſe oder einen Fluſs überſpringt, und daſs das kräftigſte Mittel noch immer gänzliche Abſonderung und

*) Siehe *deſſen* nicht genug zu beherzigende Schrift: *Ueber die Gefahr der Ausbreitung des gelben Fiebers in Europa.* Nürnberg und Sulzbach, in der I. E. Seidelſchen Kunſt- und Buchhandlung, 1804.

Aufhebung aller nur erdenklichen Gemeinſchaft mit angeſteckten Perſonen oder Sachen war; welches aber nicht ſeyn könnte, wenn dieſe Krankheit zugleich auch epidemiſch wäre, d. h. wenn ſich der Anſteckungsſtoff auch der Luft, und vermittelſt dieſer dem Menſchen mittheilte. Wäre dieſs: ſo wären auch alle Kordons und dergleichen Vorkehrungen die lächerlichſten Anſtalten. Wem könnte es z. B. einfallen, die weitere Verbreitung der Influenza durch einen Kordon verhindern zu wollen? Und vielleicht würde es ſich, wenn eine genaue Unterſuchung möglich wäre, zeigen, daſs auch in jenen Fällen, wo ſich die gelbe Peſt blos durch die angeſteckte Atmosphäre verbreitet zu haben ſchien, das Gift durch unmittelbare Mittheilung weiter verpflanzt worden ſey.

Da aber, es mag nun mit dieſer Behauptung ſeine Richtigkeit haben, oder nicht, ſo viel gewiſs iſt, daſs die Anſteckung vorzüglich durch Gemeinſchaft mit verpeſteten Perſonen, oder durch Berührung ſolcher Waaren oder Sachen geſchieht, welche von dem Anſteckungsgifte durchdrungen ſind; da uns die Erfahrung lehrt, daſs hauptſächlich Wollen-, Pelz-, Baumwollen-, Seiden-, Leder und derglei-

chen Waaren, verarbeitete ſowohl, als rohe, dieſes Gift aufnehmen, und lange Zeit behalten; und daſs wir ferner die Zeit, binnen welcher dergleichen Waaren ihre Anſteckungsfähigkeit verlieren, bis jezt ſchlechterdings nicht beſtimmen können: ſo werden die dagegen zu treffenden Vorkehrungen auch einzig und allein nach dieſen Rückſichten zu beſtimmen ſeyn. Dieſemnach hört

1) Von Stund an, wie die gelbe Peſt ſich der Gränze nähert, aller Verkehr, alle Handlung und jedes Geſchäft auf, wodurch die diesſeitige Gegend mit der angeſteckten nur in die geringſte Gemeinſchaft geſetzt würde. Der Staat hat nun kein angelegentlicheres und heiligeres Geſchäft, als ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf dieſen fürchterlichen Feind, und auf die Mittel zu richten, wodurch er abgehalten werden kann.

2) Muſs an den Gränzen ein genau zuſammenhängender militäriſcher Kordon gezogen werden. Damit aber dieſer Kordon nicht etwa ſelbſt verpeſtet werde, und dieſe Krankheit nunmehr nur noch um ſo ſchneller verbreite: ſo müſſen die ſtrengſten Vorſichtsmaasregeln getroffen werden, daſs er ſelbſt

vor

vor der Ansteckung gesichert bleibe, in welcher Hinsicht die folgenden Nummern vielleicht nicht unzweckmässige Vorschläge enthalten dürften.

3) Diesseits der Kordonslinie müssen, um im Nothfalle die angesteckten Orte damit versehen zu können, hinlängliche Vorräthe von Arznei- und Lebensmitteln aufgehäuft werden.

4) Wird sogleich einen guten Flintenschuss weit jenseits der äussersten Vorpostenlinie des Kordons eine Linie vermittelst Warnzeichen abgesteckt, woran von Strecke zu Strecke Tafeln mit der Bekanntmachung angeheftet werden, dass auf Ie en, wer immer diese Linie von jenseits oder diesseits überschreiten würde, sogleich gefeuert wird, wozu das Kordon-Militär auch die schärfsten Befehle hat. Ienseits dieser Linie müssen die Krankenspitäler wenigstens in einer Entfernung von 2 Flintenschüssen liegen. In der Linie selbst aber werden Häuschen zur Niederlegung der Briefschaften, welche zugleich mit den nöthigen Gefässen mit Essig versehen sind, um die von den nächst gelegenen Orten eingehenden und noch nicht geräucherten Papiere hindurchzuziehen; ferner die Dachungen zur Ablieferung der allenfalls Erkrankten aus den

Quarantaine-Lazarethen, welche in der Vorpostenkette liegen können, angelegt; und die Abladungs- und Verbrennungsplätze mit den erforderlichen Feuerungs-Requisiten, von welchen allen nachher die Rede seyn wird, angewiesen. Alle diese Plätze, so wie die ganze Linie, stehen unter Militair-Wache, die ihre Posten in einiger Entfernung nimmt. Man könnte sie die Communicationslinie nennen; wenigstens wird nur von ihr aus der nicht zu umgehende Verkehr mit der angesteckten Gegend unter den hier einzeln gelegenheitlich angegebenen Vorsichtsmaasregeln gestattet.

5) Wird allgemein bekannt gemacht, daſs, wer sich, ohne sich in den angewiesenen Lazarethen, um daselbst Quarantaine zu halten, gestellt zu haben, von einer angesteckten Gegend durch den Cordon hindurchschleicht, ohne alle Rücksicht niedergeschossen wird; in welcher Hinsicht auch an das Cordon-Militair die strengsten Befehle erlassen werden.

6) Werden in der Linie des Cordons eigene Correspondenz-Büreau's errichtet. An diese müssen nun ohne Unterschied alle Briefschaften abgegeben werden. Dort eröffnet man sie mit zangenartigen eisernen Werkzeugen; liest sie mit der gröſsten Vorsicht, berichtet nun den Innhalt, wenn er wichtig ist, mit kur-

zen Worten weiter, und verbrennt alsdann die Originale auf der Stelle. Ist aber der Innhalt unwichtig; so bedarf es des weiteren Berichtens nicht, sondern man vertilgt die Briefschaften ohne weiters. Auf die pünktlichste Besorgung der Geschäfte, und die gewissenhafteste Verschwiegenheit wird das Büreau-Personal eidlich verpflichtet.

7) Die Wohnzimmer dieses Personales, so wie der Quarantaine-Lazarethe werden täglich fleissig mit oxygenirter Salzsäure geräuchert.

8) Alle Briefschaften, Pakete u. s. w. werden von denjenigen, welche sie überbringen, dem Büreau-Personale nicht unmittelbar übergeben; sondern in einem freien, luftigen und unter Militair-Wache stehenden besonderen Häuschen (siehe Nr. 4.) deponirt. Daselbst werden sie in Essig getaucht, und ins Trockne gelegt. Nach 24 Stunden holt man sie alsdann ab; berührt sie aber nicht mit den Händen, sondern überreicht sie den Büreau-Referenten auf die sogleich zu bemerkende Art.

9) Hat aber ein angesteckter Ort in einem dringenden Falle einen unumgänglich nöthigen Bericht an das Correspondenz-Büreau zu erstatten, so wird die Depesche, so bald sie durch Essig gezogen ist, sogleich und unmit-

telbar, aber vermittelſt eines langen Stabes überreicht, worauf der Bothe in einer hinreichenden Entfernung zu warten hat. Seine Abfertigung erhält er auf die nemliche Art. Iſt nun irgend etwas hinüber zu ſchaffen, ſo geſchieht ſolches unter militairiſcher Begleitung, damit dieſe alle Gemeinſchaft mit jenſeitigen Perſonen verhindere. Das Hinübergeſchafte wird auf dem Abladungsplatze (ſ. Nr. 4.) niedergelegt, worauf es alsdann auf ein gegebenes Zeichen von den Ienſeitigen abgeholt wird. Eben dieſe Vorſicht muſs auch beobachtet werden, wenn die Hinüberſchaffung zu Wagen geſchieht. Hier muſs auf beſagtem Platze der Fuhrmann erſt ganz abladen, und mit dem Fuhrwerke zurückkehren, ehe die deponirten Bedürfniſſe von den Ienſeitigen abgeholt werden dürfen.

10) Muſs Ieder, der von einem angeſteckten Orte kommt, und das Quarantaine-Lazareth umſchleichend ſich durch den Gränzkordon hindurchſtiehlt, ſogleich ohne Rückſicht und Gnade niedergeſchoſſen werden. Seine Leiche vergraben eigens dazu beſtellte Leute, welche von Stund an keine Gemeinſchaft mehr mit Andern haben dürfen, ſondern in abgeſonderten Quartieren unter Militair-Aufſicht wohnen müſſen, ohne jedoch den Unglückli-

chen mit der Hand zu berühren, tief in die Erde mit Allem, was er an und bey ſich hat.

11) Ieder, der ſich im Quarantaine-Lazarethe ſtellt, zieht in einiger Entfernung davon auf einem freien Platze alle ſeine Kleider aus, und verbrennt ſie Angeſichts der Lazareth-Aufſeher. Von da begiebt er ſich, ohne daſs ihn Iemand berührt, in ein warmes, für ihn ſchon zubereitetes Bad, worin er eine Viertelſtunde verweilt. Sein Hemd, das er in einiger Entfernung von der Badwanne fallen lieſs, wird nun vermittelſt einer Feuerzange oder eines Steckens in das Feuer geworfen. Nach dem Bade bekommt er neue Wäſche und Kleidung von Leinenzeug, wovon in jedem Lazarethe eine gewiſſe Quantität vorräthig liegt.

12) Muſs er daſelbſt volle 30 Tage aushalten, während welcher Zeit er ſich, wenn er geſund bleibt, neue Kleider anſchaft, oder, wenn ſeine Baarſchaft nicht dazu hinreicht, von der Quarantaine-Anſtalt gegen etwa 2 bis 3 vom Hundert Vorſchuſs erhält*). Doch darf er den Schneider nicht eher, als erſt in der lezten Woche ſeiner Probezeit holen laſ-

*) Daſs er alsdann dagegen einen Schuldſchein ausſtellt, bedarf kaum einer ausdrücklichen Erwähnung.

ſen, weil alsdann, wenn er binnen 21 Tagen nicht erkrankte, die Wahrſcheinlichkeit, daſs er nicht angeſteckt ſey, für ihn ſpricht.

Die übrigen Sachen aber, die er bey ſich führt, als Geld, Kleinode und dergleichen unverdächtige Dinge, werden ſorgfältig durchgeräuchert, und an einem ſicheren, aber luftigen Orte aufbewahrt, um ſie ihm bey ſeiner Entlaſſung, wo er alsdann ein legales Geſundheits-Atteſt erhält, wieder einhändigen zu können. Erkrankt er aber, ſo wird er augenblicklich von jenen Leuten, welchen die Beerdigung der allenfalls Erſchoſſenen aufgetragen iſt, in das jenſeits des Kordons errichtete Krankenſpital geſchaft.

13) Damit aber dieſe Leute das Anſteckungsgift nicht herüber in die Kordonslinie bringen, ſo dürfen ſie dergleichen Kranke nicht in das Spital ſelbſt tragen; ſondern ſie transportiren ihn nur an einen unter ein freies Dach gebrachten Ort (S. Nr. 4.), geben alsdann das verabredete Zeichen, etwa mit 2 bis 3 Flintenſchüſſen, und entfernen ſich herwärts auf etwa hundert Schritte, worauf nach vernommenem Signale die Krankenwärter den Kranken von dieſer Stelle abholen. Damit aber jene Leute gewiſs wiſſen, der Kranke ſey wirklich abgeholt worden; ſo ſind

ſie gehalten, ſo lange in der bemeldeten Entfernung zu warten, bis ſie mit eigenen Augen geſehen haben, daſs jenes wirklich geſchehen ſey. Die Tragbahre wird nachher mit Eſſig und Waſſer abgewaſchen, und bleibt unter freiem Himmel ſtehen.

14) Alle in dem Spitale Geneſenen kehren in das Quarantaine - Lazareth zurück, und unterwerfen ſich aufs neue den Nr. 11 und 12 angegebenen Geſetzen. Nur daſs ſie alsdann nur ſo lange darin verweilen dürfen, bis ſie ſich wieder equipirt haben, weil die Erfahrung ſagt, daſs, wer einmal dieſe Krankheit überſtanden hat, von ihr nicht mehr angeſteckt wird.

15) Die leinene Quarantaine - Kleidung, welche diejenigen, die die Geſundheitsprüfungszeit, ohne zu erkranken, ausgehalten haben, bey ihrer Entlaſſung ablegen, braucht bloſs gewaſchen und gelüftet zu werden, wornach man ſie zu weiterem Gebrauch aufheben kann. Iene Kleidung hingegen, welche die in der Quarantaine - Anſtalt Erkrankten mit in das Krankenſpital bringen, muſs der Staat ſchon als ein Opfer anſehen, das ihm die Nothwendigkeit abfodert.

16) Erkühnt ſich Iemand, trotz der vorher bekannt gemachten Verbothe, Kleidungs-

ſtücke, Betten, Waaren oder was immer für anſteckungsfähige Effekten heranzubringen; ſo werden ſolche Perſonen augenblicklich unter Androhung, bey weiterer Annäherung ſie todt zu ſchieſſen, in der Entfernung eines Flintenſchuſſes angehalten, und gezwungen, beſagte Effekten ſogleich auf dem nächſten Verbrennungsplatze durch die Flammen zu vertilgen. Geſchicht die Herbeybringung von dergleichen Effekten zu Wagen; ſo wird ohne weiters die ganze Ladung ſamt dem Wagen und Geſchirre des Zugviehes verbrannt. Die Perſonen aber müſſen ſich, wenn ſie herüber kommen wollen, ſamt dem Zugviehe in die Quarantaine- Anſtalt begeben, und dort unter ſtrenger Beobachtung der bereits angegebenen Geſetze die vorgeſchriebene Prüfungszeit aushalten; das Vieh hingegen wird auf das reinlichſte gewartet, und mit Eſſig und Waſſer gewaſchen. Wollen ſie aber nicht herüberkommen, ſo werden ſie ſogleich wieder zurückgewieſen, und ihnen jedes Verweilen in der Nähe unterſagt. Ueberhaupt muſs man alle dergleichen Waaren und Effekten, welche aus angeſteckten Gegenden kommen, ſchlechterdings vernichten; weil, wenn ſie auch an wohl durchräucherten Orten aufbewahret werden, man dennoch nicht Gewiſsheit haben

kann, ob ſie von den Räucherungsſtoffen auch allenthalben durchdrungen, und dadurch das Anſteckungsgift gänzlich erſtickt iſt, oder wie lange eine ſolche Sache ihre Anſteckungsfähigkeit behalte. An Seeplätzen ſollten dergleichen Schiffe ohne weiters mit der ganzen Ladung verſenkt werden. Denn das Quarantaine halten beweiſt bloſs, daſs die Mannſchaft an und für ſich geſund; nicht aber, daſs die Ladung oder das Schiff nicht anzuſtecken fähig ſey.

17) Iſt die Peſt und alle Gefahr vorüber, ſind auch in den Spitälern keine Kranken mehr vorhanden; ſo werden alle Betten und alle daſelbſt befindlichen anſteckungsfähigen Geräthſchaften u. ſ. w. verbrannt; die Gebäude mehrere Wochen hindurch von den Krankenwärtern geräuchert und gelüftet, und das ganze Spital - Perſonale in das Quarantaine Lazareth geſchaft.

18) Iſt das ganze Correspondenz - Büreau - Quarantaine - Lazareth - Perſonale und Cordon - Militair geſund geblieben; ſo hält es an ſeinem Poſten alsdann noch ungefähr 3 Wochen aus, und geht dann an den Ort ſeiner vorigen Beſtimmung. Von dem Militair bleibt aber der Vorſicht wegen noch

eine Beobachtungslinie zurück, die aber von Zeit zu Zeit abgelöst werden kann.

Ich kann mir denken, dass die hier gemachten Vorschläge Manchem zu streng und hart, Manchem zu umständlich, weitläufig und kostspielig, und Vielen — in so weit ich die Menschen kenne — vielleicht gar unnöthig oder doch zu übertrieben vorsichtig scheinen mögen: allein Lezteres ist nur von den minder oder gar nicht Unterrichteten zu befürchten, welche freylich immer leider! den bey weitem grösseren Haufen ausmachen. Und wie unbegreiflich grofs der Leichtsinn und die Nachlässigkeit bey dieser Menschenklasse in Allem ist, was die Erhaltung ihrer Gesundheit angeht, diess erfahren vorzüglich die Aerzte, welche täglich den Herkulischen Kampf mit den Vorurtheilen, mit der Indolenz und der Widersetzlichkeit des grossen Haufens gegen alle, sein physisches Wohl bezielenden, Maasregeln zu kämpfen haben; zu welcher Behauptung — um aus tausend nur ein Beyspiel anzuführen, die Hindernisse, welche allenthalben der Schutzpockeninoculation entgegen gethürmt werden, als Beleg angeführt werden können. Glücklicherweise hat aber gerade diese Mehrzahl keine Stimme in Hinsicht auf die medizinalpolizeyliche Gesetzgebung.

Wie wohlthätig dagégen gute Anſtalten, wenn ſie ſelbſt etwas ſpät ergriffen; aber nur mit Eifer und Kraft durchgeführt, und in der ganzen erforderlichen Ausdehnung ins Werk geſezt werden, ſich ſogar an ſolchen Orten beweiſen, wo der Tod bereits ſein Schreckens-panier auſſteckte, mögen die neueſten öffentlichen Nachrichten beweiſen, welchen zu Folge aus Cadix berichtet wird, daſs dieſsmal dieſe Peſt daſelbſt bey weitem nicht ſo bösartig war, und verhältniſsmäſſig ſo viele Menſchen dahinraffte, als im Iahre 1800, und in den andern Städten des ſüdlichen Küſtenlandes von Spanien, indem die Geſtorbenen, mit Inbegriff der Garniſon, die Zahl von 70 täglich nie überſtiegen, und bis zum 25ſten Oktober überhaupt nur gegen 3000 Menſchen ſtarben, welches in Hinſicht auf eine ſo bösartige, und in einem ſo hohen Grade anſteckende Krankheit ſowohl, als auf eine Bevölkerung von etlichen 30 bis 40000 Menſchen gewiſs wenig iſt. Es wird aber auch zugleich dieſe geringe Sterblichkeit ausdrücklich den getroffenen guten Anſtalten zugeſchrieben, indem man die Kranken ſorgfältig von den Geſunden abſonderte; ſie gehörig durch Leute pflegte, welche die Krankheit ſchon gehabt haben; neue Spitäler errichtete, und über-

haupt Alles auf das eifrigſte und thätigſte betrieb. Wie nun, wenn in Cadix ſchon vorher alle Anſtalten wären getroffen geweſen, oder wenn man gar zum voraus alle Vorkehrungen zur Abhaltung dieſer Peſt angeordnet hätte, kann man wohl noch einen Augenblick zweifeln, daſs alsdann dieſer Würgengel im erſten Falle noch viel weniger Opfer geſchlachtet hätte, und im zweiten dieſe Stadt gänzlich verſchont geblieben wäre?

Dafür werden ſich aber auch, wie ich mir ſchmeichle, die erleuchteten Regierungs- und Polizei - Behörden, und diejenigen meiner Herren Amtsbrüder, denen das Wohl der ihnen in Hinſicht ihrer Geſundheit anvertrauten Menſchen ſo nahe am Herzen liegt, als ich es wünſche, auf den von mir vorausgeſezten traurigen Fall, von der Nothwendigkeit der hier vorgeſchlagenen Maasregeln überzeugen, und ſie ihrer Beherzigung würdigen. Wenigſtens hoffe ich, werden ſie, wenn es auch — wie ich herzlich wünſche — nie dahin kommen ſollte, ſie in Anwendung bringen zu müſſen, meinen Eifer für das allgemeine Wohl nicht verkennen, welches auch der ſüſſeſte Lohn für meine Bemühung ſeyn würde. Auch wird man mir gerne einräumen, daſs, wenn man meine Vorſchläge bey

Zeiten einer ernſtlichen Rückſicht würdigte, uns der Feind zu keiner Zeit unvorbereitet überfallen könnte, und wir alsdann nicht in die traurige Nothwendigkeit verſezt wären, uns ihm auf Gnade und Ungnade zu ergeben.

So lange die gelbe Peſt noch in der Entfernung bleibt, in der ſie jezt ihre Senſe ſchwingt, können ſich die ſämtlichen Bewohner der fränkiſchen Kreislande bey den proviſoriſchen Maasregeln, welche der vortreſliche allgemeine zu Nürnberg verſammelte Kreiskonvent unter dem 30ſten November öffentlich bekannt gemacht, und welche wirklich bereits ſchon auf das nachdrücklichſte in Ausübung gebracht worden, beruhigen. Und gewiſs wird jeder Einwohner beſagter Stadt und Lande, ſo wie jeder Menſchenfreund demſelben für dieſe weiſe Vorſorge gerne mit mir ſeinen gefühlteſten Dank darbringen.

Ich theile beſagte Verordnung, ſowohl um ſie zur noch allgemeineren Bekanntſchaft zu bringen, als auch ihrer Zweckmäſſigkeit und Wichtigkeit willen, und um etwa eine allenfalſige Bemerkung, die ich mir vielleicht hie und da zu machen erlauben dürfte, gleich an ihrem Orte beifügen zu können, hier in extenſo mit.

Fränkische Kreisverordnung

über

die Maasregeln, welche vorläufig gegen die ansteckende Seuche in Spanien und Italien zu nehmen sind.

Der fürwährende allgemeine fränkische Kreisconvent hält es für einen Ausfluſs seiner heiligsten Pflichten, auf die höchst gefährliche Seuche, welche unter dem Namen des gelben Fiebers, schon einen grossen Theil des Spanischen Küstenlandes verheert und neuerlich bis Livorno in dem Königreiche Hetrurien sich ausgebreitet hat, seine ganze Aufmerksamkeit und thätige Sorgfalt zu verwenden.

Zwar haben die fränkischen Kreislande nach allen menschlichen Ansichten zur Zeit noch nicht die mindeste wahrscheinliche Gefahr zu befürchten. Die Macht und die Wachsamkeit der vorliegenden fremden Staaten, welche Italien von Deutschland trennen, die bereits getroffenen Maasregeln einiger Deutschen oder an Deutschland angränzenden Hoch- und Löblichen Regierungen — der Kurpfalzbairischen, der Reichsstadt Augsburg und der Helvetischen Cantone — scheinen in Verbindung mit der eingetrettenen kältern

Winterwitterung diesen Landen vor der Hand den höchsten Grad von Sicherheit zu gewähren.

Allein die Möglichkeit der Gefahr ist dennoch durch alle diese grossen Wahrscheinlichkeiten nicht ausgeschlossen, und so viel gewiss, dass nur allein *frühzeitige* Wachsamkeit, und *abhaltende*, *vervielfältigte* und *zusammenhängende Maasregeln vor dem Zeitpunkte einer näheren Gefahr* denjenigen Grad von Beruhigung verschaffen können, der durchaus erforderlich ist, sowohl um den Gang der bürgerlichen Gesellschaft in seinem nützlichen Laufe zu erhalten, als auch in den Augenblicken einer wirklichen Gefahr diejenige kalte und weise Stellung beyzubehalten, ohne die ein an sich selbst schon grosses Uebel immerhin noch eine fürchterlichere Gestalt gewinnet.

Ausserdem sind die zahllosen Wege durch die sich Ansteckung verbreiten kann, kaum zu berechnen; jede eintrettende gelindere Witterung kann die Keime derselben stärker entwickeln, und wenn auch diesen Winter über die Krankheit selbst in denjenigen fremden Staaten, wo sie ausgebrochen ist, gänzlich nachlassen sollte, so ist desswegen für das nächste Iahr noch keine Gewähr ge-

leiſtet, daſs ſie nicht wieder ausbrechen könnte, wie leider die traurigen Beiſpiele in Nordamerika und Spanien es nur zu gewiſs dargethan haben.

Dieſe wichtigen Betrachtungen, und ihre geſetzmäſſige Beſtimmung vor Augen, hat *der fürwährende allgemeine Kreisconvent* ſich verpflichtet geſehen, nicht nur an ſeine Höchſt und hohen committirenden Stände, diejenigen Anträge zu machen, die durch eine zweckmäſſige zuſammenwirkung aller Kräfte und Einſichten vermögend ſeyn werden die vollſtändigſte Beruhigung für die Zukunft zu verſchaffen; (worüber ſofort die Reſultate ſeiner Zeit bekannt gemacht werden ſollen) ſondern *gleich jezt* nachſtehende *vorſorgliche Verordnungen* zu geben, und ihre ſtrenge, ſorgfältige und gewiſſenhafte Befolgung von dem Augenblicke der Publikation an vermöge der ihm in ſolchen dringenden Fällen der allgemeinen Sicherheit geſetzlich zukommenden Befugniſs, zu verfügen:

1) Alle Fremde und Reiſende höherer Klaſſen, die zu Wagen oder zu Pferde reiſen, müſſen von den Aemtern und obrigkeitlichen Behörden an den Gränzen des fränkiſchen Kreiſes gegen Mittag und Abend nach den Orten ihrer Abreiſe, und ihres letzten Aufenthalts befragt, und zur Vorweiſung ihrer Päſſe über-

überhaupt und der Gesundheitspässe insbesondere angehalten werden. Sollten sich dieselben nicht legitimiren können, oder irgend ein gegründeter Verdacht gegen sie entstehen, so müssen sie ohne *weiters zurückgewiesen werden.*

2) Schnellreisende Couriere, die von verdächtigen Gegenden herkommen, verdienen eine besondere Aufmerksamkeit; und obwohl äusserst selten der Fall eintretten wird, dass sie sich mit den erforderlichen Attesten nicht sollten legitimiren können, so ist dennoch, wenn an dieser Legitimation ein merklicher Fehler erscheinen sollte, ihnen zu bedeuten, dass sie entweder auf derselben Route, worauf sie gekommen sind, wieder zurückreisen, oder an dem Grenzorte sich so lange aufhalten sollen, bis die höhere Landes - Obrigkeit der betreffenden Gegend über die Fortsetzung ihrer Reise durch den fränkischen Kreis entschieden hätte, in welchem leztern Falle ihre Effekten, die Depeschen ausgenommen, an einem entlegenen Orte aufzubewahren sind *).

*) Ein eben so schwieriger, als gefährlicher Punkt! Eigentlich sollten Kouriere, die von *verdächtigen* Gegenden kommen, gar nicht durchgelassen werden. Ist ihre persönliche Gegenwart an dem Orte ihrer Bestimmung nicht unumgänglich nöthig, so müssen sie sogleich zurückgewiesen; ihre Depeschen aber wohl mit Essig durchräuchert, und weiter befördert werden. Ist aber ihre persönliche Gegenwart daselbst schlechterdings

3) Von reisenden Kauf- und Handelsleuten, die aus Italien und Spanien, oder von italiänischen oder schweizerischen, an der italiänischen und spanischen Grenze gehaltenen Messen und Märkten kommen, ist unbedingt die volle Legitimation zu fordern, *dass an dem Orte von dem sie kommen, vollkommene Gesundheit zur Zeit ihres Aufenthaltes, und ihrer Abreise statt gehabt habe, und dass sie keine andere, als von diesem Orte kommende, oder schon mit sich gebrachte Effekten bey sich führen.* In Ermanglung dieser Atteste darf ihnen die Fortreise durch das Innere des fränkischen Kreises durchaus nicht gestattet werden.

4) Um desto gewisser diesen Zweck zu erreichen, ist allen Posthaltern, Fuhrleuten, und allen Eigenthümern von Pferden zu publiciren, dass sie unter unnachsichtlicher Confiscationsstrafe von Pferden und Wagen, und bewandten Umständen nach noch überdies unter angemessenen Geld - und Leibesstrafen

---

erforderlich; so müssen sie nach den bereits gegebenen Vorschlägen in Hinsicht auf die Quarantaine behandelt werden. Nach gehaltener Quarantaine setzen sie ihre Reise in neuen Kleidern weiter fort, und schicken ihre mitgebrachten Kleidungen und entbehrlichen Effekten, die mittlerweile an einem abgelegenen Orte aufbewahrt wurden, von der Gränze zurück. Auch müssen ihre mitzunehmen erlaubten Effekten und Depeschen vorher zu wiederholtenmalen sorgfältig durchräuchert werden.

a) keinen Fremden wie der Namen haben mögte, eher weiter führen sollen, bis er sich nicht bey der Obrigkeit des Grenzortes, in dem derselbe ankömmt, legitimiret hat, und von solchen seine Pässe visiret worden sind.

b) Dass ihnen unter gleicher Strafe verboten sey, irgend einen andern Weg, als die Heer- und Landstrasse mit einem Fremden zu befahren, oder wohl gar einen Reisenden unterwegs von einer Station zur andern aufzunehmen.

5) Bey bekannten *Deutschen*, Fremden und Handelsleuten, die aus einem unmittelbar anstossenden Reichskreise kommen, kann man sich mit einem einfachen Gesundheitspasse ihrer einheimischen Obrigkeit begnügen, auch wenn sie ausser Acht gelassen haben sollten, sich damit zu versehen, ihnen den einsweiligen Aufenthalt an den Grenzörtern unter der Bedingniss gestatten, dass ihre Effekten und Mobilien an einem einsamen, und abgesonderten Orte (wozu Kirchen, Scheunen und Gebäude ausser den Ortschaften die schicklichsten sind) aufbewahrt werden*).

---

*) Kirchen halte ich um deswillen nicht für rathsam, zu dergleichen Aufbewahrungsorten zu empfehlen, weil sie gewöhnlich verschlossen bleiben, und sich darin gelegenheitlich mehrere Menschen zugleich versam-

6) Bekannte Landleute, die von der nächſten Grenze der benachbarten Kreiſe auf die fränkiſchen Grenzmärkte mit Victualien kommen, bedürfen vor der Hand gar keiner Päſſe.

7) Fremden von andern Nationen, die zu Fuſs reiſen, iſt der Eingang in den fränkiſchen Kreis durchaus zu verſagen, wenn ihre Päſſe nicht mit allen bekannten und dieſer Verordnung entſprechenden Requiſiten verſehen ſind, und ſollten ſie ſich auſſer den Heer- und Landſtraſſen auf Nebenwegen betretten laſſen, und Verdacht gegen ſich erwecken, ſo ſind ſie als Vaganten nach den ohnedieſs bekannten Kreisſchlüſſen zu behandeln.

8) Fremde Träger von Päcken aller Art, umherziehende Krämer und Handelsjuden, die Waaren tragen, Oehl- und Medizin-Verkäufer, und überhaupt alle fremde Fuſsgänger, die Effekten mit ſich tragen (legitimirte und bekannte Bothen ausgenommen), müſſen, ſie mögen mit Päſſen verſehen ſeyn oder nicht, zurückgewieſen, und wenn ſie ſich widerſe-

---

meln. Wie leicht, daſs ein Anſteckungszunder von ſolchen aufbewahrten Effekten zurückbleibt, und ſich bey dergleichen Verſammlungen mit der alsdann darin gleichſam ſtagnirenden Ausdünſtung amalgamirt, und mehrere Menſchen zugleich anſteckt. Ich ſchlüge daher die Böden abgelegener und nicht ſehr bewohnter Gebäude zu dieſem Endzwecke vor. Dieſe werden wenig beſucht, und können nach der Hand auch hinlänglich gelüftet werden.

tzen, oder auf Nebenwegen vorſetzlich einſchleichen ſollten, ihre Waaren auf dem freyen Felde verbrannt werden. Der einzige Fall iſt ausgenommen, wenn ſolche Leute ſich mit *eigenen Requiſitionsſchreiben* ihrer unmittelbaren bekannten Obrigkeit, darin die Urſache ihrer Reiſe, und die Unſchädlichkeit ihrer Effekten dokumentirt angegeben iſt, legitimiren können.

9) Handwerkspurſche dürfen nur dann durchgelaſſen werden, wenn ſie aus den benachbarten Kreiſen Päſſe und Kundſchaften haben, die nicht älter, als 14 Tage, ſind *).

10) Die Viſitationen und Legitimationen, die an den Grenzen des Kreiſes vorgenommen, oder vollzogen werden, ſchlieſſen die Befugniſs der Obrigkeiten im Lande, vorzüglich aber in geſchloſſenen Orten und Städten nicht aus, *noch einmal* die Legitimationen abzufordern, vielmehr werden dieſe bey *ihren Pflichten aufgefordert*, wegen der gröſſern Gefahr, die ſie und durch ſie die umliegenden

*) Hier müſste nach meiner Meinung bloſs auf die Authenticität der Päſſe Rückſicht genommen werden; denn Kundſchaften beweiſen in keinem Falle etwas, weil ihre Ertheilung zu vielen Unrichtigkeiten unterworfen iſt. Ueberdieſs fügt es ſich ſehr oft, daſs ein Handwerksburſch, dem es völliger Ernſt iſt in Arbeit zu gehen, dennoch 3 auch 4 Wochen und länger keine findet. In dieſem Falle iſt es unmöglich, daſs er eine Kundſchaft habe, die nicht älter, als 14 Tage ſeyn ſollte.

Landſchaften zu befahren haben, eine dem Geiſte dieſer Verordnung angemeſſene *ſtrengere* Aufmerkſamkeit und Wachſamkeit ſich zum Geſetze zu machen.

11) Die Waaren, Mobilien, und Effekten aller Art belangend, ſo führen alle thieriſchen und vegetabiliſchen rohen und verarbeiteten Stoffe, vornemlich *thieriſche Wolle, Baumwolle, und alle daraus erzeugten Fabrikate, Pelzwerke, Thierhäute, beſonders ungegerbte etc. etc.* mehr oder weniger, aber immerhin die Gefahr der Ansteckung in ſich, und wenn dies auch bey einigen gar nicht oder nur in einem geringern Grade wäre, z. B. Seide, Früchten, Getraidearten etc. ſo können ſich doch die Keime der Anſteckung an die *Einwicklungen*, und *Gefäſſe*, an Körbe, Stroh, und Tücher anheften, und in der Folge ſich erſt entwickeln; ja es ſind die Fälle möglich daſs Waaren *die Orte der erſten Ausladung gar nicht anſtecken*, wohl aber höchſtentfernte, an denen ſie ausgeladen, verbraucht und verarbeitet werden, und überhaupt hat die Geſchichte aller anſteckenden Seuchen von *allen Zeiten* und *allen Völkern gelehret, daſs ſie ſich gröſstentheils nur durch die Verſendung der Waaren verbreitet haben.* Daher werden in Anſehung dieſes Gegenſtandes nachſtehende weitere *höchſt ernſthafte, und mit der gemeinſamen Erhaltung in der engſten Verbindung ſtehende Verfügungen* getroffen:

A) *Die Einfuhr aller Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, die in Spanien, Italien, den franzöſiſchen weſtindiſchen Inſeln, oder dem ſüdlichen Amerika erzeugt ſind, oder von daher kommen, und alle Fabrikate aus dieſen Stoffen, die aus jenen Gegenden verſendet werden, oder dort verarbeitet worden* ſind, ſie mögen aus irgend einer Weltgegeud von *Süden* oder *Norden* her transportirt werden, kurz oder lange dort gelegen haben, eine Quarantaine ausgehalten haben oder nicht, *iſt von dem Augenblicke der Publikation dieſer Verordnung an gänzlich verbotten; jede Obrigkeit aufgefordert, ſolche Waaren und die Wägen worauf ſie geladen ſind im Betrettungsfalle, alſo gleich an abgelegenen Orten in der freien Luſt durch das Feuer zerſtöhren zu laſſen, die Menſchen, die ſich damit beſchäftiget haben, an abgeſonderten Orten 4 Wochen lang in ſtrenger Quarantaine zu halten, und die Thiere, welche zum Transport gebraucht worden, vorerſt durch eben dieſe Leute mit Eſſig und Räuchern reinigen zu laſſen.*

B) Alle vorbeſagten Gattungen von Waaren, wenn ſie in *anderen Ländern als den benannten* erzeugt und verarbeitet worden ſind z. B. Mazedoniſche Wolle, Levantiner Baumwolle, italiäniſche Seidenzeuge (die *nicht in Toſcana* verfertigt worden ſind) ungariſche Häute, können nur dann eingeführt werden,

wenn ſie über *Trieſt*, *Venedig* und *Wien* kommen, und mit den von den Quarantaine-Magiſtraten und Obrigkeiten *daſelbſt* ausgeſtellten legalen *Geſundheits-Atteſten* (fede di Sanita)

Balle für Balle, *Faſs für Faſs*, *einzeln gezeichnet*,

verſehen ſind.

C) Italäniſche Früchte, und Seidenwaaren können aus Süden — Weſtindiſche Farbwaaren, Zucker, Kaffee und Spaniſche Weine, auch Material-Waaren aus Süden und Norden eingeführt werden, wenn von *Stück zu Stück der Ballen* mit Obrigkeitlichen Atteſten von dem Orte, wo ſie geladen und verſendet worden, erwieſen iſt,

a) daſs erſtere aus der italiäniſchen Republik, Ligurien und Tirol kommen, auch daſelbſt geladen, erzeugt, und verarbeitet worden ſind.

b) Die Weſtindiſchen ſolchergeſtalt erlaubten Artikel hingegen in Bremen, Hamburg, Magdeburg etc. *umgeladen*, *umgepackt*, und aus den *dortigen Magazinen* verſendet worden ſind.

D) Waaren der (ob ad C.) beſchriebenen Art, *wenn ſie aus der Schweiz* kommen, können nur dann eingeführet werden, wenn mit *obrigkeitlichen Atteſten* dargethan iſt, *daſs ſie nur durch die Schweiz geführet*, *aber in den*

dortigen Landquarantainen nicht aufbewahret worden ſind, und wenn ſie noch überdieſs die Atteſte der Orte, *woher ſie urſprünglich kommen,* mit ſich bringen.

E) Sollte, welches nicht erwartet wird, durch ein Verſtändniſs mit Auswärtigen

in einem Ballen, Faſs oder in einer andern Einwicklung unter dem Nahmen *beygepackter Waare,* noch etwas anders enthalten ſeyn (und wäre es das Allermindeſte) das nicht in den Atteſten, Päſſen und Certifikaten ausgedrückt wäre, *ſo iſt die ganze Ladung des Eigenthümers verloren, und ohne Gnade zu verbrennen.* Diejenigen aber, die *wiſſentlich und vorſätzlich* zu einer Verheimlichung dieſer oder einer andern ſchädlichen Einſchwärzung beygetragen und ſie veranlaſſet haben, müſſen wiſſen, daſs *ſchon die Gemeinen und Reichsrechte auf einen Betrug, wodurch das ganze gemeine Weſen, und das Leben aller in Gefahr geſetzet wird, die Todes- oder eine dieſer gleichen Leibesſtrafe geſetzet haben.*

F) Da noch insbeſondere von den unzählbaren Verwandlungen, die mit *alten Kleidern* und *Mobilien* aller Art geſchehen, die allergröſste Gefahr zu befahren iſt, ſo darf von nun an

a) kein Handel mehr mit alten Kleidungsſtücken und Lumpen auſſer den Orten wo ſie zu Hauſe ſind, getrieben,

b) dieſelben dürfen unter keiner Bedingniſs, und

c) noch viel weniger von handelnden Inden *ein- oder ausgeführet werden*, und

d) *alle auswärtigen Erbſchaftsſtücke, die in Mobilien beſtehen*, ſie mögen herkommen, wo ſie wollen, können in die fränkiſchen Kreislande ferner nicht mehr eingebracht werden, *es wäre denn, daſs ſie zuvor der Orts-Obrigkeit mit vollgültigen Atteſten angemeldet, und durch derſelben ſpecielle Erlaubniſs zur Einfuhr geeignet würden.*

Iede Entgegenhandlung ſoll und muſs von der betreffenden Obrigkeit mit der augenblicklichen Zerſtörung der Effekten beſtrafet werden.

G) Damit jedoch alle mit dem Handel jeder Art ſich beſchäftigenden Individuen, ſowohl ſich als das Ganze gegen jede Gefahr in Sicherheit ſetzen können, (wie ſie es nach ihren Pflichten ſollen), ſo wird denenſelben, und überhaupt allen Einwohnern, welche aus dem Auslande Waaren und Effekten erwarten, andurch aufgetragen, *gleich nach Publikation dieſer Verordnung ihren reſpektiven Obrigkeiten anzuzeigen, wenn und zu welcher Zeit ſie ihre Waaren und Effekten erwarten? auf welchem Wege, und unter welchen Sicherheitsmaasregeln?* wo ſodann ihnen nach dem Maaſe,

welche dieſe Verordnung nachläſst, von den innländiſchen Obrigkeiten die Weiſungen gegeben werden können, ob ſie die befragten Waaren und Effekten kommen laſſen dürfen oder nicht.

H) Alle Beamtungen und Civil - Obrigkeiten haben nach Anſicht dieſer Verordnung den Fuhrleuten, die nach dem Auslande fahren, um Waaren und Güter herbeyzuführen, es möchte aus *Norden* oder *Süden* ſeyn, beſonders aber jenen in den Handelsſtädten zu publiciren, daſs ſie keine Effekten, wie ſie Nahmen haben könnten, ſelbſt von dem geringſten Gewichte und der mindeſten Bedeutung aufnehmen ſollen, wenn ſie nicht Stück für Stück mit den vorgeſchriebenen obrigkeitlichen Päſſen und Atteſten zur Einfuhr legitimirt ſind. *Im Falle der Contrāvention ſollen Wagen und Pferde confiſciret, die Waaren, wofür ſie alsdann verantwortlich bleiben, zerſtöhret, und ſie noch überdieſs nach Beſchaffenheit des Falles mit empfindlichen Geld- und Leibesſtrafen beleget werden.* Und ſollten ſie genöthiget ſeyn unter Weges Waaren an Kaufleute oder andere im Lande abzuladen, ſo gelten die nämlichen Vorſchriften auch für dieſen Fall. Da es endlich

I) möglich wäre, daſs in Handlungsplätzen oder auf dem Lande bey Kauf- Handelsleuten ſchon wirklich *italiäniſche*, *ſpaniſche*,

indische, oder *andere aus solchen Gegenden kommende Waaren* vorhanden wären, die noch *ungebraucht*, und *unausgepackt* da lägen, und schädliche Keime enthalten könnten, so wird hiemit allen denjenigen Bürgern und Einwohnern, wes Standes sie wären, unter schwerer Verantwortlichkeit mit Leben und Vermögen gegen die höchst und hohen Stände dieses Reichskreises aufgetragen, unmittelbar nach Publikation dieser Verordnung ihren respektiven Obrigkeiten auf Pflicht und Gewissen ihre solchergestalt erhaltenen und besitzenden Effekten vollständig und unumwunden anzuzeigen, *in welchem Falle allein selbige an abgelegenen unschädlichen Orten aufbewahret werden können;* sollten sie aber, was man aus guter Meinung zu den Einwohnern Frankens nicht für möglich hält, dieser Verordnung zuwider ihre Effekten der besagten Art verheimlichen, und ihren persönlichen wucherischen Vortheil höher als das Leben aller ihrer Mitbürger schätzen, und daraus (wofür die Vorsehung wache!) wohl gar eine gefährliche Ansteckung entstehen, *so werden sie zum voraus in alle peinliche Strafen fällig erkläret, welche die Gesetze auf eine so entsetzliche Handlung zu allen Zeiten verordnet haben.*

K) Uebrigens versteht es sich von selbst, dass wenn in Gemäsheit dieser Verordnung

eine wirkliche Zerſtöhrung von Waaren und Effekten vorgenommen würde, ſolches nicht von Zöllern, Mauth- und Sicherheitsbedienten, ſondern von reichsſtändiſchen Beamten, denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey an den betreffenden Orten zukommt, verfüget werden müſſe.

12) So viel ſchlüſslich die ankommenden Briefe und Pakete von dem Auslande betrift, ſo dürfen

a) *verſchloſſene* Briefe, Pakete und gedrukte öffentliche Blätter aus Livorno, ganz Toskana, und Spanien auf den Reichspoſtämtern in dem fränkiſchen Kreiſe *nicht mehr angenommen werden*, vielmehr ſind

b) von der betreffenden Behörde alſogleich die Notifikationen an die Deutſchen Grenz- Poſtbehörden hievon, und daſs fortan nur ganz in Eſſig gereinigte entweder in *Kreuzumſchlägen* aus jenen Gegenden kommende oder ganz *offene* Briefe zugelaſſen würden, zu erlaſſen.

c) Kaufleute hingegen und andere aus Franken dahin Korrespondirende werden, wenn ſie anders einen ſo gefährlichen Briefwechſel fortſetzen *müſſen*, angewieſen und aufgefordert, ihren Freunden von dieſer Verfügung Eröfnung zu machen.

Immaſſen alle diejenige für ſchwer verantwortlich erkläret werden, die geſliſſentlich oder auch nur durch eine ſträfliche Unterlaſſung, dieſen weſentlichen Theil der *abhaltenden Maasregeln* entkräften ſollten.

Der allgemeine Kreiskonvent, indem er ſich überzeugt hält, daſs eine pünktliche Vollziehung dieſer proviſoriſchen Verordnung in Verbindung mit der Lage und den übrigen Verhältniſſen dieſes Reichskreiſes ſchon an ſich beynahe alles leiſten würde, was das Publikum für ſeine Sicherheit zu erwarten berechtiget iſt, fordert alle Orts- Obrigkeiten, Gränz- und Zollbeamten, und überhaupt alle und jede obrigkeitliche Behörden, denen in dieſem Kreiſe die Sorge für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlſeyn anvertrauet iſt, auf, und macht es ihnen zu ihrer vorzüglichen Pflicht, dieſer Vollziehung die Hände zu bieten, ſofort auch ihre untergeordneten Behörden dazu anzuhalten, die benachbarten Obrigkeiten in den angrenzenden Reichskreiſen aber durch Mittheilung dieſer Verordnung zu requiriren, daſs ſie auch ihrer Seits dem dieſseitigen patriotiſchen Beſtreben entgegen zu kommen, ſich gefallen laſſen. Iede Vernachläſſigung dieſer Pflicht würde gegen die höchſt und hohen Stände des Kreiſes die empfindlichſte Verantwortung, und die Strafen nach ſich ziehen, welche die Geſetze auf die Vernachläſſigung

obrigkeitlicher Pflichten in Fällen, wo das öffentliche Wohl und die gemeine Sicherheit Gefahr laufen, bereits genüglich verordnet haben. Uebrigens ruhet in der Macht und in der Weisheit der höchst und hohen Stände, durch deren unmittelbare Befehle und Anordnungen allein die höchste Wirksamkeit, und Thätigkeit erreichet werden kann, und in dem starken Gefühle der Selbsterhaltung die gröſste Gewährleistung für die glückliche Wirkung dieser provisorischen Verordnung, die in der Folge noch diejenigen Nachträge erhalten wird, welche Zeiten und Umstände erfordern dürften *).

Signatum Nürnberg bey fürwährender allgemeiner fränkischen Kreisversammlung den 30ten November 1804.

---

*) Hier sey es mir noch erlaubt, den Wunsch zu äussern, der vortrefliche Kreiskonvent möchte auch dahin seine weise und menschenfreundliche Vorsorge richten, daſs die Fuhrleute und Packknechte, welche gegenwärtig mit Auf- oder Abladen verdächtiger Waaren umgehen, wenn diese auch mit befriedigenden Zeugnissen versehen seyn sollten, nicht mit den nämlichen Kleidern, in welchen sie ihre Geschäfte besorgten, unter andere Menschen, besonders in Wirthshäuser gehen dürfen, wie solches nach vollbrachtem Tagwerke zu geschehen pflegt; sondern sich vorher umkleiden, die Kleidungsstücke an einem abgesonderten luftigen Orte ablegen, und sich sorgfältig reinigen müssen.

Schlüſslich aber fodere ich hiemit alle meine verehrungswürdigen Herren Amtsbrüder feierlich auf, ſie möchten

1) die hier gemachten Vorſchläge auf das ernſtlichſte prüfen, und wenn ſie darinn irgend eine Unzweckmäſſigkeit entdecken, ſolche zur öffentlichen Kenntniſs bringen, und ihren reſpective Höchſten und Hohen Regierungen wirkſamere, in Hinſicht auf Ausführbarkeit empfehlungswerthere und durchgehends genau zuſammenhängende Vorſchläge vorlegen;

2) aber auch diejenige Behandlungsart dieſer Peſt, die ſich durch eine ſorgfältige Vergleichung und Prüfung der Methoden, derer ſich ſowohl die Amerikaniſchen und Engliſchen, als übrigen Europäiſchen Aerzte zur Heilung dieſer Krankheit bedienten, als die ſicherſte und zuverläſſigſte erprobt hat, ebenfalls ihren Regierungsbehörden ausführlich mittheilen; damit dieſe alsdann in den Stand geſetzt werden, ſolche ihren ſämmtlichen Stadt- und Bezirksärzten als Norm ihres Verfahrens am Krankenbette empfehlen, und zur allgemeinen Kenntniſs des Publikums bringen zu können, damit der verſtändigere Theil deſſelben auf den traurigſten Fall, wenn nemlich die Peſt ſich ausbreiten, und es am Ende etwa an einer hinreichenden Anzahl von Aerzten fehlen ſollte, den Kranken guten Rath ertheilen könnte.

Nach-

Nachtrag.

Vorhergehende Blätter waren ſchon handſchriftlich an den Ort ihrer Beſtimmung zum Drucke abgegangen, als mir nicht nur allein die Nachrichten, daſs bereits mehrere Staaten ſowohl in als auſſer Teutſchland die treſſendſten Maasregeln zur Abhaltung der gelben Peſt von den Grenzen getroffen haben; ſondern auch eine, für den kurzen Zeitraum, worin ſie geſchrieben ſind, ziemlich beträchtliche Anzahl von Flugſchriften über den nemlichen Gegenſtand zu Geſicht kamen. Einige derſelben erregen den Verdacht, daſs ſie bloſs von Laien geſchrieben ſeyen, die ohne nähere Bekanntſchaft mit den pathologiſchen Begriffen, und mit der Art und Weiſe, wie der thieriſche Organismus zu den contagiöſen Schädlichkeiten in Beziehung ſtehe, dennoch ſich über das Weſen dieſer Krankheit verbreiten wollen. Auch ſcheint es, ihre Verfaſſer haben mehr deswegen, weil es jezt Mode iſt, öffentlich vom gelben Fieber zu ſprechen, als von wahrem innigen unfreiwillig in Thätigkeit übergehenden Eifer für das allgemeine Wohl, und von der daraus hervorgehenden zarten Beſorgniſs für daſſelbe geleitet, die Feder in Bewegung geſezt. Mitunter haben ſie auch bloſs die bereits angeführte vortrefliche *Harles'iſche* Schrift mehr oder weniger wörtlich ausgeſchrieben. Die meiſten machen auf die Gefahr, welche über ganz Europa ſchwebt, aufmerkſam, und empfehlen die gröſste Wachſamkeit und Thätigkeit in Hinſicht auf die zu treffenden Vorkehrungen auf das dringendſte, wofür ſie auch allgemeinen Dank verdienen. Es werden zwar zur Beruhigung der erſchreckten Gemüther verſchiedene Opiate verbrei-

tet, die zum Theile aus der ſorgenloſen Hindeutung auf unſere nördlichere Lage, zum Theile aus der immer mehr Wurzel faſſenden Meinung, daſs dieſe Peſt um ſo gelinder werde, je weiter ſie ſich von den Küſten entferne, und zum Theile gar aus der geradezu gewagten Behauptung, als ſey die gelbe Peſt keine ſo furchtbare und unheilbare Krankheit, gemiſcht ſind. Aber man ſey auf ſeiner Huth; traue einem Feinde nicht, welcher nicht einmal, was ſeine Auſſenſeite betrift, noch hinreichend bekannt iſt, und laſſe ſich durch dergleichen Behauptungen nicht einſchläfern! In Spanien ſcheint dieſe Peſt noch bis dieſe Stunde mörderiſcher zu wüthen, als man uns in öffentlichen Blättern, aus leicht begreiflichen Urſachen, von Zeit zu Zeit glauben machen will. Eine Nachricht von einem Offiziere des Regiments Reding in Spanien, welches bey dem errichteten Kordon angeſtellt iſt, ſagt: daſs auſſer Mallaga, Cadix und Carthagena, noch fünf bis ſechs andere Städte im Inneren, ſelbſt in Andaluſien *), im höchſten Grade angeſteckt ſeyen, und daſs in Carthagena dieſe Peſt immer mehr um ſich greiſe. Und wenn in Mallaga, Gibraltar und Cadix die Wuth der Krankheit nachgelaſſen hat; ſo rührt dieſe anſcheinende Wohlthat, ſelbſt öffentlichen Nachrichten zu Folge, von keinem andern, als dem ſchrecklichen Umſtande her, daſs Niemand mehr zum ſterben übrig iſt, oder daſs die wenig Uebriggebliebenen die Krankheit bereits glücklich überſtanden haben. Auch von Livorno her klingen auch die neueſten Nachrichten nichts weniger, als beruhigend.

Was die ſich immer mehr verbreitende Meinung betrift, als habe man von dieſer Krankheit in

*) Womit vermuthlich der nördliche Theil von Sevilla, oder gar die Provinz Cordoba gemeint iſt.

nördlicheren Klimaten weniger zu befürchten, als in südlicheren, so erwäge man, was *Harles* a. a. O. Seite 17 bis 21 sagt: man erwäge, daſs *Boston*, welches schon so oft von dieser Pest gegeisselt wurde, unter dem beinahe 45sten Grade nördlicher Breite liegt; daſs *Kamtschatka*, wo seit einiger Zeit eine pestartige Krankheit ausbrach, die durch Schiffe von Amerika dahin gebracht wurde, und allem Anscheine nach keine andere, als die gelbe Pest ist, eine Lage von etlichen und 50 bis einigen 70° nördl. Breite hat, und daſs sich diese Krankheit daselbst dadurch auszeichnet, daſs sie noch allgemeiner und schneller tödtlich, als in ihrem Vaterlande ist; man erwäge ferner, daſs *Neger*, *Creolen*, *Amerikaner* und *Farbige*, lauter Menschen, meist unter dem südlichsten Himmel gebohren, weniger der Ansteckung unterworfen sind, als Europäer, wovon selbst die südlichsten wenigstens 35° vom Wendezirkel des Krebses entfernt sind, und daſs, wenn diese Pest um so verheerender würde, je näher dem Aequator sie ihr Gift aushaucht, die tropischen Gegenden von Amerika, wo diese Krankheit gleichsam oder vielmehr wirklich endemisch herrscht, längst schon gänzlich ausgestorben seyn müſsten; und endlich, daſs dem grossen Meister im Beobachten, wie ihn *Kurt Sprengel* nennt, Robert *Jackson* zu Folge, diese Krankheit unter den Wendezirkeln meist nur als endemisches nicht ansteckendes Fieber erscheint, welches man eigentlich und ausschlüſslich das *gelbe Fieber* nennen sollte: so wird man bald einsehen, auf welchen Gründen jene Meinung beruht.

Aber auch jene, jezt immer allgemeiner verbreitete Behauptung, daſs der Charakter dieser Krankheit um so milder werde, je weiter sie sich von den Seeküsten entferne, verdient meines Erachtens einer etwas nähern Erwägung. Angenommen zuvörderst,

dafs die Nachrichten und Beobachtungen, worauf sich diese Behauptung gründet, zuverläſſig und richtig sind; wiewohl sich auch leicht Beweggründe denken lieſſen, aus denen man das Uebel, je weiter es um sich griffe, auch in einem etwas milderen Lichte darzustellen bemüht seyn dürfte; denn wie lange hat man sich nicht z. B. in Gibraltar und Livorno gegen das Geständnifs gewehrt, dafs die an diesen Orten ausgebrochene Seuche die wirkliche gelbe Pest sey, bis man am Ende denn doch dieses Bekenntnifs öffentlich ablegen mufste? Angenommen also, es habe mit jenen Nachrichten seine ausgemachte Richtigkeit; so lieſſe sich nach dieser Ansicht für diese Erscheinung wohl kein anderer Grund, als die Nähe der See denken; dagegen aber frage ich: wie kommt es, dafs öfters die Schiffe, die lange Zeit in der Bay einer im höchsten Grade angesteckten Seestadt verweilen muſſen, dennoch von dieser Krankheit verschont bleiben. wie diefs gegenwärtig der Fall wirklich in Cadix ist? Könnten diese die See wohl näher haben? Will man mir die in Seestädten sumpfende Luft entgegenstellen; so antworte ich, dafs diefs gerade der Fall an Seeplätzen nicht ist; denn da weht gewöhnlich der Wind des Abends von der See gegen die Küste, und des Morgens vom Lande seewärts; und dann, wo stagnirt die Luft mehr, als in den allenthalben dicht verschloſſenen Schifsräumen? Will man den Grund etwa in der in Seestädten oft unvermeidlichen Unreinlichkeit, in ihrer starken Bevölkerung, in den engen Wohnungen, in welche oft die niedrige Volksklaſſe daselbst zusammengedrängt ist, suchen; so verweise ich dagegen wieder auf die Schiffe, wo alle diese Umstände in einem noch höheren Grade eintreten. Wir sehen also, dafs jene Behauptung von dieser Seite gar keine Stütze gewinnt. Wenn demnach die

gelbe Peſt tiefer landeinwärts dennoch einen milderen Charakter annimmt, als ſie an den Seeküſten äuſſert; ſo liegt der Grund dieſer Erſcheinung, nach meiner Ueberzeugung, weder in dem Unterſchiede zwiſchen Küſtenland und Innerem Lande, noch in der Natur der Krankheit oder vielmehr ihres Anſteckungsſtoffes; ſondern in ganz andern Umſtänden, und zwar in der Menge der Berührungspunkte zwiſchen den Menſchen und angeſteckten Sachen, in den Gegenanſtalten, und in der Jahreszeit. Ich will dieſe drey Punkte hier nur ganz kurz erörtern.

Da dieſe Peſt bekanntlich durch Schiffe nach Europa gebracht, und auch da auf dem nemlichen Weg nach mehreren Seehäven verbreitet wurde, ſo muſste ſie nothwendigerweiſe auch an dieſen Plätzen, wo die verpeſteten Waaren ausgeladen, von unzähligen Menſchenhänden berührt wurden, und längere Zeit in verſchiedenen Magazinen aufgehäuft, auch wohl auf den Ausladungsplätzen und auf Straſſen eine Zeit lang liegen blieben mehrere Menſchen zugleich anſtecken, und ſich ſchnell verbreiten. Von da wurde ein Theil davon nach und nach verpackt und verführt, und in das Innere nach allen Richtungen, wie das Blut aus dem Hauptſtamm in immer mehrere Nebenäſte, vertheilt, wobey ſie immer mehr und mehr gelüftet wurden; dadurch muſsten nothwendig der Berührungspunkte immer weniger, und die Anſteckungsfähigkeit der Waaren in etwas vermindert werden.

Sobald ferner die Seuche in den Seeplätzen ausbrach, und ſich verbreitete; ſo wurde die Aufmerkſamkeit der Regierung rege. Man traf Anſtalten, hemmte das Verkehr, ſonderte die Kranken ab u. ſ. w. und dieſs geſchah immer um ſo nachdrücklicher und ſorgfältiger, je tiefer ins Land die Peſt

eindrang. Auch konnten bey ſolchen Vorkehrungen die bereits verführten Waaren nun nicht mehr vereinzelt werden, wodurch die Berührungspunkte allerdings vervielfältigt worden wären.

Bedenkt man endlich, daſs die Sommermonathe das bis dahin ſchlummernde Gift erwecken und entwickeln, ſo wie es die eintretende Kälte gleichſam wieder einſchläfert; ſo wird, bis die Krankheit ſich eine beträchtliche Strecke von der Küſte landeinwärts verbreitet hat, der Winter ſchon in der Annäherung begriffen ſeyn, wodurch alſo dieſe Peſt wieder auf einige Monathe zum Schweigen gebracht wird.

Hieraus ſehen wir alſo, daſs nicht die gröſſere oder geringere Entfernung von der Seeküſte an ſich einen Unterſchied in Hinſicht auf die Anſteckung mache, auch nicht das Contagium ſeine Anſteckungsfähigkeit tiefer im Lande verliere; ſondern lediglich die ſo eben angeführten Umſtände im Stande ſeyen, dem fortſchreitenden Uebel einigermaſſen Gränzen zu ſetzen; wir ſehen aber zugleich, welch erfreuliche Reſultate ſich hieraus für eine ſchleunige und kräftige Anwendung der Vorkehrungsmittel ergeben, und wie dringend durch dieſe Betrachtung jeder Staat dazu aufgefodert wird.

Wiewohl ſicheren Beobachtungen zu Folge nichts ſo ſehr zur Anſteckung disponirt, als die Furcht; ſo halte ich es doch für ſehr tadelnswerth, wenn man durch falſche Darſtellungen die Gemüther beruhigen will, indem man nemlich dieſe Peſt mit anderen bey uns nicht ungewöhnlichen und minder gefährlichen Krankheiten gleichſtellt, und daher die Gefahr als gering ſchildert. Dergleichen Bemühungen ſind, ſo lange das Uebel noch ferne iſt, ganz unnütz, und rückt es heran, ſehr ſchädlich. Unnütz im erſten Falle, weil aus Furcht allein, wenn er nicht auch zugleich mit dem Anſteckungsſtoffe

in Berührung kommt, Niemand an dieſer Peſt erkrankt; und ſchädlich im zweiten, weil alsdann leicht eine ſorgenloſe Nachläſſigkeit und Unthätigkeit entſtehen kann, die dem tauſendflügeligen Tod alle Wege offen läſst. Eine ſolche gefährliche Beruhigung ſcheint des Hrn. Dr. *Günthers*, Landphyſikus zu Deutz, jüngſt erſchienene Schrift zu gewähren, deren Innhalt ich zwar nur aus öffentlichen Blättern kenne; worauf ich aber um ſo mehr auf eine warnende Art aufmerkſam zu machen für meine Pflicht halte, als ſie offenbare Widerſprüche gegen die neueſten Erfahrungen enthält.

Erſtens erklärt der Verfaſſer die Meinung, als ob die gelbe Peſt unheilbar ſey, für grundlos, indem man ſelbſt in Amerika eine Menge Beiſpiele habe, daſs Perſonen zwei und dreimal von derſelben geheilt worden ſeyen. Wie läſst ſich dieſe Behauptung mit den neueſten und ſo vielfältig beſtätigten Beobachtungen vereinbaren, nach welchen es ein beinahe ausgemachter Erfahrungsſatz iſt, das man von dieſer Krankheit, eben ſo wie von den Pocken, nur einmal angeſteckt werden könne; und daſs, wer ſie einmal glücklich überſtanden hat, auf ſeine ganze Lebenszeit davon frei bleibt.

Man iſt in den angeſteckten Gegenden Spaniens hievon ſo innig überzeugt, daſs man die neu Erkrankten von denjenigen pflegen läſst, welche dieſe Krankheit ſchon einmal, entweder während der jezt herrſchenden Seuche, oder bereits vor vier Jahren gehabt haben. Und wie kann man die Heilbarkeit einer Krankheit preiſen, von der, ſelbſt in den glücklichſten Fällen, unter ſechſen kaum Einer mit dem Leben davon kommt?

Ferner iſt nach dem Verfaſſer die gelbe Peſt im Grunde nichts anders, als ein hoher Grad von Faulfieber, welches ſich beſonders dadurch auszeich-

net, daſs in der zweyten Periode der Krankheit insgemein gegen den dritten Tag, das Weiſſe im Auge anfängt, gelb zu werden. Dagegen finde ich zu erinnern, daſs man den Synochus putris mit dem Typhus icterodes nicht verwechſeln müſſe, wie ſchon Selle *) ausdrücklich erinnert, wiewohl er das Yellow fever des *Hillarii* zu febris putrida bilioſa zählt. Und zugegeben, die gelbe Peſt ſey wirklich als ein hoher Grad von Faulfieber anzuſehen: ſo möchte ich ſelbſt meinem Todfeinde kein Faulfieber, viel minder ein hohen Grad deſſelben an den Hals wünſchen. Und dann wird nicht blos das entzündete und rothe Auge, ſondern das ganze Antlitz, der obere Theil der Bruſt ſammt dem Nacken gelb; die lezteren Theile werden ſogar dunkelgelb.

Endlich behauptet der Verfaſſer: dieſe Krankheit ſey nur in heiſſen Gegenden ſo furchtbar, und würde, wenn auch nicht unſere kältere Himmelsgegend ihr ſchon ein ſo ſtarkes Hinderniſs der Ausbreitung in den Weg legte, bey den Kenntniſſen unſerer Aerzte in Heilung der Fieber nie ſo gefährlich werden. Offenbar verwechſelt der Verf. das *gelbe Fieber* mit der *gelben Peſt.* Was aber übrigens die Vertröſtung mit dem kälteren Klima betrifft: ſo habe ich das Unſtatthafte derſelben ſchon in dem Vorhergehenden gezeigt.

So gut nun die Abſicht des Verf. in Hinſicht auf die Benehmung einer zu ängſtlichen Furcht ſeyn mag: ſo iſt doch die Art und Weiſe, wie er ſie erreichen will, keineswegs zu billigen, und der einſichtsvolle Theil der Nation wird ſeine Beruhigung blos in den weiſen und kraftvollen Vorkehrungen, die die oberſte Staatsgewalt trifft, finden.

*) Rudimenta Pyretologiae Methodicae. Edit. tert. pag. 252.







